



VORHABEN

:

**BEBAUUNGSPLAN
L-6-62, 2. ÄNDERUNG
UND ERWEITERUNG
„KAPPELBERG MITTE“**

Vorprüfung des Einzelfalls
nach Anlage 2 BauGB

ENTWURF VOM 05.02.2019

A EINLEITUNG

Die Umweltprüfung nach BauGB dient den europarechtlichen Vorgaben und stellt besondere verfahrensrechtliche Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials, deren Ergebnis in die Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB einzustellen und dort zu berücksichtigen ist. Zentrale Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes. Insofern ist im „Normalfall“ eine Umweltprüfung vorzunehmen und ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen.

Das Baugesetzbuch regelt im §13a aber auch Ausnahmen von dieser Vorgehensweise. Das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung (1. Änderung seit 02.08.1997 rechtskräftig) und Erweiterung des Bebauungsplanes L-6-62 „Kappelberg Mitte“ soll gem. §13a BauGB durchgeführt werden, da es sich hier um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Im §13a BauGB ist geregelt, dass ein Bebauungsplan im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden kann. Das beschleunigte Verfahren ist nur auf Maßnahmen der Innenentwicklung, daher auf bereits erschlossene Ortsteile, anwendbar.

Der §13a BauGB enthält zwei verschiedene Flächenobergrenzen: zum einen, wenn die zulässige Grundfläche weniger als 20.000m² beträgt. Dann ist das beschleunigte Verfahren bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen stets anwendbar und zum anderen bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000m² bis 70.000m². Dabei ist die Anwendbarkeit davon abhängig, dass nach einer überschlägigen Prüfung der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Ausgeschlossen ist das beschleunigte Verfahren, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes L-6-62 „Kappelberg Mitte“ selbst hat eine Größe von ca. 5,3 ha. Die überbaubare Grundstücksfläche (Berechnung über GRZ) liegt bei ca. 17.900 m². Damit liegt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO bei etwas weniger als 20.000 m² und knapp unter dem Schwellenwert, der eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien erforderlich macht. Zum angrenzenden, seit 26.07.2013 rechtskräftigen Bebauungsplan L-8-66, 2. Änderung „Kappelberg Süd“ ist jedoch ein enger sachlicher, räumlicher, und zeitlicher Zusammenhang gegeben. Die voraussichtliche, i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO zulässige Grundfläche, beträgt in den beiden im Zusammenhang zu betrachtenden Gebieten in Summe 27.527 m², wodurch der Schwellenwert von 20.000m² überschritten wird und eine Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 zum BauGB erforderlich ist.

B PRÜFUNG DER KRITERIEN NACH ANLAGE 2 BAUGB

Folgende Kriterien werden gemäß Anlage 2 des Baugesetzbuches im Folgenden geprüft:

Nr.	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeit gegeben ja/nein
1.	Merkmale des Bebauungsplanes, insb. in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des §35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Der Bebauungsplan setzt im Sinne des §35 Abs. 3 UVPG keinen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben. Die Zulässigkeit ist bereits durch bestehendes Baurecht nach §34 BauGB bzw. nach § 30 BauGB. Die bislang zulässige GRZ (0,4) nach § 4 BauNVO wird beibehalten.	nein
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Ziel des LEP Bayern und des RP Nürnberg Süd ist es u.a. für die Siedlungsentwicklung vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur zu nutzen. Diesem Ziel entspricht die Planung, da die zulässige bauliche Nutzung sowie die Erschließung eines bestehenden Wohngebiets an aktuelle Gegebenheiten und Anforderungen angepasst wird.	nein
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die Bebauungsplanänderung sieht die Optimierung der Flächennutzung innerhalb eines bereits bebauten Bereiches vor (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Außerdem werden weder Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen, noch kommt es zu einer Verdichtung im Geltungsbereich. Der Bodenschutzklausel, einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung, wird entsprochen. Der Plan entspricht somit den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung.	nein

1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheits- bezogener Probleme;	Aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Nutzung und der planungsrechtlichen Zulässigkeit von weiteren Vorhaben auf Grundlage der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kappelberg Mitte“, wird es durch die Bebauungsplanänderung nicht zu zusätzlichen Bodenversiegelungen, Verkehrs- oder Lärmbelastung kommen. Im seit 02.08.1997 rechtskräftigen Bebauungsplan waren aufgrund der Bahnlinie Nürnberg-Treuchtlingen und der ehemals geplanten Bundesstraße B2 Lärmschutzfestsetzungen enthalten. Diese sind wegen der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der B2 sowie der im Zusammenhang mit dem Ausbau der S-Bahnlinie Nürnberg-Roth errichteten Lärmschutzwand (gem. Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.1994, Fertigstellung 09.06.2001) nicht mehr erforderlich. Probleme durch weitere Vorbelastungen (z.B. Altlasten, Verkehrsbelastungen, Erschütterungen, Gerüche, Hochspannungsleitungen) sind nicht bekannt. Mit der Bebauungsplanänderung sind keine umwelt- bzw. gesundheits-bezogenen Probleme verbunden.	nein
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Die Bebauungsplanänderung hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	nein

2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Im Bebauungsplangebiet sind, da es sich um ein bereits bestehendes Wohngebiet handelt, dessen Flächennutzung unter Beachtung und Beibehaltung der gem. BauNVO bereits geltenden GRZ von 0,4 lediglich optimiert und damit einer geregelten Nachverdichtung zugeführt werden soll, aufgrund vorhandener Vorbelastungen keine Auswirkungen besonderer Schwere oder Komplexität zu erwarten. Die Umweltauswirkungen, die mit der Bebauungsplanänderung verbunden sind, sind aufgrund der Bestands- bebauung bzw. der planungsrechtlichen Zulässigkeit derzeit schon vorhanden.	nein
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Die Bebauungsplanänderung weist keine Auswirkungen mit kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter auf.	nein
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Mit der Bebauungsplanänderung sind keine Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verbunden.	nein
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Die Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung.	nein
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Gegenüber der aktuellen Situation sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennutzung im betroffenen Gebiet sowie Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten zu erwarten.	nein
	folgende Gebiete:		
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach §7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Das FFH- Gebiet „Rednitztal in Nürnberg“ (ID 6632-371, Bayern-Atlas Stand 05.02.2019) liegt in etwa 350 m Abstand zum Planungsgebiet im Rednitztal auf Nürnberger Stadtgebiet. Da mit der Bebauungsplanänderung ein bereits bebautes Wohngebiet überplant wird, ist für das FFH- Gebiet keine Beeinträchtigung zu erwarten.	nein
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß §23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		nein

2.6.3	Nationalparke gemäß §24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Nationalparke sind nicht betroffen.	nein
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Biosphärenreservate sind nicht betroffen. Ans Planungsgebiet grenzen folgende Landschaftsschutzgebiete an: Rednitztal-Süd (ID:LSG 00536.17), Mündungsgebiet von Rednitz und Schwabach (ID: LSG 00517.03), LSG im Gebiet Kappelberg und Ellbogental (ID: LSG 00517.11) Quelle: Bayern-Atlas Stand 05.02.2019 Da mit der Bebauungsplanänderung ein bereits bebautes Wohngebiet überplant wird, ist für Landschaftsschutzgebiete keine Beeinträchtigung zu erwarten.	nein
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Gesetzlich <u>geschützte</u> Biotope sind nicht betroffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, jedoch außerhalb der Erweiterungsflächen der gegenständlichen 2. Bebauungsplanänderung, befinden sich Teile des flächigen kartierten Biotops SC 0138-001 „Mischwald nordöstlich Limbach“ vom 26.07.1985 ohne Schutzstatus. Der Bereich wurde bereits auf Grundlage der seit 02.08.1997 rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes gerodet und bebaut und ist im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht mehr relevant.	nein
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß §51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß §53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß §76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.	nein
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.	nein
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen.	nein
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmale. Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht betroffen.	nein

C FAZIT

Die Stadt Schwabach kommt aufgrund der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes L-6-62 „Kappelberg Mitte“ zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung zu erwarten sind. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Eine förmliche Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

N. Meyer, Schwabach, 05.02.2019